

## Doris Höhmann

### Die Bedeutung der fachlexikalischen Variation für die Textualität. Eine rechtslinguistische Studie.

Auch Fachtexte kommen bei der Vertextung komplexer Sachverhalte und Zusammenhänge nicht ohne Koreferenzen bzw. Ausdrucksvarianten aus. Diese zunächst fast banal anmutende Feststellung gewinnt terminologisch gesehen an Bedeutung, wenn man bedenkt, dass die zu diesem Zweck verwendeten Sprachmittel begrifflich ebenfalls korrekt sein müssen, und zwar sowohl was fachliche Termini im engeren Sinn als auch was relativ inhaltsarme Verweisformen anbelangt.

Wie anhand von Textbelegen aus verschiedenen Rechtsbereichen aufgezeigt werden soll, dient somit der Gebrauch von Termini bzw. Varianten auch in fachsprachlichen Texten nicht allein der Strukturierung des Wissens, sondern in vielen Fällen vornehmlich der thematischen Progression, im Zusammenhang damit der Bildung und Aufrechterhaltung der Textkohärenz bzw. -kohäsion und schließlich der stilistischen Auflockerung[1].

Die Untersuchung der Frage, welche Rolle die (fach)lexikalische Variation[2] intratextuell spielt, lässt deutlich werden, wie wichtig es ist, grundsätzlich die Ebenen der (fach)sprachlich-kulturellen Begriffsbildung zur Bewältigung von Inhalten einerseits und die der Vertextung komplexer Zusammenhänge andererseits getrennt zu betrachten. Die verwendeten Varianten unterscheiden sich dabei durchaus hinsichtlich ihres denotativen und/ oder konnotativen Informationsgehalts. Festzuhalten ist aber auch, dass Bedeutungsunterschiede je nach Sprecherintention bzw. Kontext akzentuiert oder abgeschwächt werden können.

1. Dass die Frage nach der Rolle, die der Gebrauch einer Variante im Text spielt, einen Weg darstellt, die Textkonstitution transparenter werden zu lassen, zeigt u.a. die Untersuchung der Verwendung von Oberbegriffen.

Oberbegriffe haben auch in Fachtexten mitunter eine den Pronomina durchaus vergleichbare Funktion, wenn wie im folgenden Beispiel durch ihre Verwendung kein weiterer inhaltlicher Aspekt eingeführt oder hervorgehoben wird:

Der Adressat der Gegenvorstellung muss den Rechtsbehelf [Alternative: diese] entgegennehmen, überprüfen und über ihn befinden. (Achterberg 1988, 168)[3]

Inhaltlich ist diese Variation bedeutungslos: Durch den Oberbegriff wird keinerlei neue Information hinzugefügt, da die Gegenvorstellung zuvor im selben Textabschnitt als eine Art des formfreien Rechtsbehelfs eingeführt wird:

Nichtförmliche Kontrollen werden durch die formfreien Rechtsbehelfe der Gegenvorstellung und der Aufsichtsbeschwerde eingeleitet (ebenda).

Gegen die Verwendung des Pronomens spricht allein, dass die Formulierung der Äußerung dadurch noch schwerfälliger wirken würde.

2. Auch bei der Verwendung von Formen der grammatischen Variation, durch die im Allgemeinen keine neue semantische Information eingeführt wird, tritt die Bedeutung der intratextuellen Variation für die fortlaufende Vertextung fachlicher Inhalte klar zutage[4]. Zu nennen ist hier insbesondere der Gebrauch von synthetischen und analytischen Varianten sowie der von Lexempaaren, die durch den alleinigen Wechsel der Wortklasse entstehen.

Bezeichnend scheint zudem für den Gebrauch der Varianten zu sein, dass bei einem Beispiel wie *umdeuten* - *Umdeutung* dieses Wortmaterial und vor allem auch die Variation zwischen den beiden Wortklassen nur in einem kurzen Abschnitt vorkommt (die weitere Verwendung des Substantivs erfolgt nur im Inhaltsverzeichnis bzw. als Überschrift des entsprechenden Abschnitts[5]):

Zweiter Abschnitt: Verwaltungshandeln im Außenbereich

A. Rechtsverordnung .....	89
(...)	
IX. <u>Umdeutung</u> .....	116
(...)	

#### IX. Umdeutung

Ein fehlerhafter kann in einen anderen Verwaltungsakt unter den Voraussetzungen umgedeutet werden (§ 47 VwVfG), daß der neue (fehlerlose) Verwaltungsakt

- auf das *gleiche Ziel* gerichtet ist wie der fehlerhafte,
- von der *betreffenden Behörde* in *demselben Verfahren* und in *derselben Form* rechtmäßig hätte erlassen werden können,
- nicht der erkennbaren *Absicht* der erlassenden Behörde *widerspricht* und seine *Rechtsfolgen* für den Betroffenen *nicht ungünstiger sind* als die des fehlerhaften,

ferner müssen die Voraussetzungen für den Erlaß des fehlerlosen Verwaltungsakts erfüllt sein.

Die Umdeutung scheidet aus, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden darf oder ein inhaltsgebundener in einen rahmengebundenen Verwaltungsakt (Ermessensentscheidung) umgedeutet werden soll.

Vor der Umdeutung sind die Beteiligten zur Frage ihrer Zulässigkeit *anzuhören* (§ 47 Abs. 4 i. V. m. § 28 VwVfG).

Da die Umdeutung als solche **keinen neuen Verwaltungsakt** darstellt, hat die Rechtsprechung bislang gegen sie Rechtsschutz versagt (BVerwGE 12, 9 [10 f.]; OVG Münster, OVG 17, 115 [118]). (Achterberg 1988, VIII-IX und 116)

In diesem Zusammenhang sind schließlich noch die Fälle zu nennen, in denen nach der Einführung eines längeren (und damit mehr bedeutungstragende Elemente enthaltenden) Fachausdrucks im weiteren Textverlauf auf eine kürzere, elliptische Form zurückgegriffen wird:

#### 1. Arten von Staatsfunktionenverflechtungen

Zu unterscheiden sind horizontale, vertikale, diagonale und transzendente Verflechtungen. (Achterberg 1988, 48)

Dass allerdings auch der umgekehrte Fall eintreten kann, in dem die elliptische der vollständig realisierten Form vorausgeht, zeigt die Verwendung der Varianten *iniziativa - iniziativa legislativa* im folgenden Beispiel:

L'iter di formazione di una legge ordinaria si svolge in varie fasi.

- L'*iniziativa*, che consiste nella presentazione di una proposta di legge a una delle due Camere che formano il Parlamento (la Camera dei deputati e il Senato). L'*iniziativa legislativa* spetta al Governo (le cui proposte di legge si chiamano comunemente *disegni di legge*), a ciascun membro del Parlamento, ai Consigli regionali e al popolo (che può presentare una proposta di legge suddivisa in articoli e sottoscritta da cinquantamila elettori).
- L'*approvazione* (...) (Capiluppi 1999, 25)

Die Beobachtung, dass verschiedene Varianten, bei denen die zwischen ihnen bestehende Sinnrelation relativ vorhersagbar ist, gemeinsam in einem begrenzten Textabschnitt auftreten, wird damit durch die letzten beiden Belege bestätigt. Dieser Aspekt des Sprachgebrauchs ist anwendungsbezogen (etwa bei der computergestützten Übersetzung) deshalb von Bedeutung, weil er dazu beitragen kann, genauere Voraussagen über das Vorkommen bestimmter Variantenpaare und über die Bedeutung polysemer Ausdrücke in einem bestimmten Kontext zu treffen.

3. Die Verwendung von Koreferenten scheint oft einer engeren Verknüpfung von Inhalten und damit der besseren Vernetzung von Wissensbeständen zu dienen. Dies wird dadurch möglich, dass durch Ausdrucksvarianten oft verschiedene inhaltliche Aspekte versprachlicht werden. Im folgenden Beispiel wird durch den Gebrauch der Varianten *Vor-* und *Ermittlungsverfahren* hervorgehoben, dass es sich beim Ermittlungsverfahren lediglich um den ersten Abschnitt des Strafprozesses handelt, auf den im Falle einer Klageerhebung zwei weitere Prozessabschnitte folgen:

Man kann drei aufeinanderfolgende Abschnitte des Strafprozesses unterscheiden: das Vorverfahren, das Zwischenverfahren und das Hauptverfahren.

#### 1. Das Vorverfahren

Das Vorverfahren, auch Ermittlungsverfahren genannt, steht unter der Herrschaft der Staatsanwaltschaft. (...)

Wenn im Verlauf des Ermittlungsverfahrens der Erlass eines (Untersuchungs-) Haftbefehls in Betracht kommt, wendet sich die Staatsanwaltschaft an den Ermittlungsrichter.

Ob dann nach Abschluss der Ermittlungen das Verfahren eingestellt wird oder genügender Anlass besteht, Anklage zu erheben, entscheidet die Staatsanwaltschaft. In der überwiegenden Zahl der Ermittlungsverfahren kommt es allerdings nicht zur Anklageerhebung. (Die Staatsanwaltschaft Brandenburg 2002)

Durch den Brückenschlag *Ermittlungsverfahren - Ermittlungsrichter* (d.h. durch die Wiederholung des gleichen Wortbildungselements) werden in dem angeführten Beispiel die gegebenen Informationen weiter semantisch miteinander vernetzt.

Bei der Verteilung ergibt sich häufig folgendes Bild: Bestimmte synonyme Ausdrucksweisen kommen zumeist (aber nicht immer) erst nach dem zuerst eingeführten Hauptterminus vor, dessen besonderer Rang auch durch diese Reihenfolge signalisiert wird. Das oben angeführte Beispiel hat dabei den Vorzug, anscheinend die vollständige Palette der verschiedenen Möglichkeiten aufzuweisen, die den Stellenwert des jeweiligen Ausdrucks indirekt signalisieren können: Zu nennen sind neben der Reihenfolge die Verwendung in einer Überschrift, das Vorkommen in einer terminologischen Reihe und schließlich die Gebrauchsfrequenz. Gleichzeitig wird in dem Satzanfang *Das Vorverfahren, auch Ermittlungsverfahren genannt* die Absicht deutlich, den LeserInnen das sprachliche Wissen zu vermitteln, dass auch alternative, im Wesentlichen gleichbedeutende Termini verwendet werden.

4. Fragt man nach der Funktion, die der Verwendung von Varianten in Fachtexten zukommt bzw. danach, welchen Stellenwert der oder die AutorIn den verschiedenen Ausdrucksweisen selbst eingeräumt haben dürfte, wird deutlich, dass sich oft nicht mit Bestimmtheit sagen lässt, wie der kommunikative Wert des semantischen Unterschieds der Varianten effektiv einzuschätzen ist. Wie die folgenden Beispiele zeigen, scheint der zwischen ihnen potentiell bestehende begriffliche Unterschied zurückzutreten, wenn ihr Gebrauch vorwiegend der thematischen Progression und/ oder stilistischen Auflockerung dient. Dabei kann die Gleichsetzung der verschiedenen Ausdrücke in einigen Fällen zunächst als Verkürzung empfunden werden. Vergleicht man

jedoch nicht nur die verwendeten Ausdrücke miteinander, sondern auch die Kontexte, in denen sie vorkommen, tritt ihre weitgehende Austauschbarkeit auch dort zutage, wo sie bei einer isolierten Betrachtung fraglich schiene. Die Frage, ob die begrifflichen Unterschiede nicht doch zugleich eine wesentliche Rolle spielen oder ob eine bestimmte begriffliche Unschärfe nicht vielleicht gewollt ist, bleibt dabei in den meisten Fällen jedoch offen.

Als erstes Beispiel für die Fälle, in denen die Funktion der Varianten für die fortlaufende Vertextung der fachlichen Inhalte im Vordergrund zu stehen scheint, sei eine Textstelle aus einem Aufsatz Ossenbühls über die Rechtsquellen des Verwaltungsrechts zitiert:

Verschiedene Arten von Rechtsquellen sind nur dort denkbar, wo die Rechtsetzungsmacht nicht bei *einer* Instanz monopolisiert ist, sondern mehrere Normgeber in sachgegenständlich, personal oder territorial unterschiedlichen Bereichen Rechtsetzungsgewalt ausüben. (Ossenbühl 1995, 116)

Hier dient die erste Variante (*Rechtsetzungsmacht*) sozusagen als thematischer Ausgangspunkt vor allem der Einarbeitung weiterer, rhematischer Informationen und trägt dabei als Nebeneffekt gleichzeitig zur Bildung und Aufrechterhaltung der Textkohärenz bzw. -kohäsion bei.

5. Die nächsten beiden Beispiele sind hingegen dazu angetan, zugleich zu veranschaulichen, dass sich der Gebrauch von Ausdrucksvarianten keineswegs auf Nomina beschränkt, sondern alle Wortklassen betrifft. Gerade im verbalen Bereich ist das Ausmaß ihrer Verwendung an gängigen Vorstellungen gemessen erstaunlich groß, und zwar sowohl im allgemeinwissenschaftlichen als auch im fachsprachlichen Bereich.

Beim folgenden Beispiel dürfte nicht der Ausdruckswert der einzelnen Lexeme, sondern die Absicht im Vordergrund gestanden haben, die Auflistung der verschiedenen Methoden der Rechtsnormauslegung stilistisch angemessen zu gestalten:

Ausgangspunkt für sämtliche Methoden der traditionellen Auslegung ist der Wortsinn des konkreten Normtextes. Im einzelnen sind folgende Auslegungskriterien zu unterscheiden:

- a) Die philologische (auch: grammatische) Interpretation stellt auf den Wortsinn der Norm ab. (...)
- b) Die logische Interpretation hat im Gegensatz zu der philologischen Interpretation die Ermittlung des über die Wortbedeutung hinausgehenden Begriffsinns der Norm zum Ziel (...).
- c) Die historische Interpretation hebt auf die geschichtliche Entwicklung des Norminhalts ab. (...)
- d) Die genetische Interpretation befaßt sich mit der Entstehungsgeschichte einer Norm. (...)
- e) Die systematische Interpretation untersucht Stellung und Funktion einer Norm im Bereich des betreffenden Normengefüges und darüber hinaus in der gesamten Rechtsordnung. Ziel dieser Auslegungsmethode ist es, ein auf derselben Rechtserzeugungsstufe (beispielsweise Gesetz, Satzung) in sich widerspruchsfreies Rechtsnormensystem herzustellen.
- f) Die komparative Interpretation berücksichtigt einschlägige Rechtsnormen anderer Normenordnungen (solche einer ausländischen Rechtsordnung oder anderer Bundesländer). (...)
- g) Die teleologische Interpretation sucht Sinn und Zweck einer Norm zu ermitteln. (...) (Achterberg 1988, 23f.)

Wie bereits erwähnt, betrifft dieses Phänomen jedoch nicht nur Ausdrucksweisen, die dem allgemeinen wissenschaftlichen Grundwortschatz zuzurechnen sind, sondern auch verbale Ausdrücke, die einen höheren Grad an Fachsprachlichkeit aufweisen. So werden, wie aus dem folgenden Textbeispiel hervorgeht, bezüglich der Normenhierarchie eine ganze Reihe von synonymen Ausdrucksmitteln verwendet, wobei die Synonymie zwischen *den Vorrang haben*, *vorrangig sein* und *vorgehen* besonders stark ausgeprägt ist:

Spezielle Kollisionsregeln („Metanormen“) geben an, welche von zwei Normen der anderen zu weichen hat. (...)

c) Folgende Grundsätze gelten im Falle von **Normkollisionen**:

**Bundesrecht bricht Landesrecht** (Art. 31 GG): Hiernach sind bundesrechtliche Normen, unabhängig von ihrer Rangstufe innerhalb der Normenhierarchie, landesrechtlichen Normen gegenüber vorrangig.

**lex superior derogat legi inferiori**: (Art. 20 Abs. 3 GG): Der Grundsatz bedeutet, daß Verfassungsrecht den Vorrang vor Gesetzesrecht und dieses wiederum vor von der Verwaltung gesetzten Rechtsnormen hat.

**lex posterior derogat legi priori**: Hiernach geht jede spätere, gleichrangige Norm jeder früheren vor. Zu beachten ist jedoch, daß dieser Grundsatz im Einzelfall widerlegbar ist, wenn dies einer entsprechenden Äußerung des Gesetzgebers zu entnehmen ist.

**lex specialis derogat legi generali**: Danach geht jede spezielle der allgemeinen Norm vor. Auch hier kommt es auf den mutmaßlichen Willen des Normgebers an, ob die generelle durch die spezielle Regelung ersetzt werden soll.

**lex completa derogat legi complementi**: Diese Kollisionsregel (...) entfaltet ihre Wirkung im Verhältnis von rahmenbildenden und rahmenausfüllenden Normen zueinander und hat zur Folge, daß die zweiten sich im Rahmen der ersten halten müssen. (Achterberg 1988, 26)

6. Wenn untersucht wird, welche verschiedenen Ausdrucksmittel dazu dienen, einen bestimmten Begriff (im terminologischen Sinne) zu versprachlichen, kommen auf einmal Lexeme mit ins Spiel, denen man herkömmlich zunächst keinen fachsprachlichen Charakter zusprechen würde. Auf den Begriff, d.h. die Inhaltsseite des Terminus *Nichtigkeit* kann beispielsweise auch mit Hilfe der Varianten *nichtig sein* - *vernichtet werden* - *zunichte gemacht werden* referiert werden, wobei die alternativen Ausdrucksmittel, die nicht das Lexem *nichtig* enthalten, nicht auf das Ergebnis, sondern auf den Prozess des „Nichtigwerdens“ das Hauptaugenmerk richten:

Oder ist ein Rechtsgeschäft bereits aufgrund eines Tatbestandes nichtig, so kann es nicht noch einmal aufgrund eines anderen Tatbestandes, z.B. aufgrund einer Anfechtung wegen Täuschung, vernichtet werden. In diesem Sinne sagt v. Tuhr, daß „ein entstandenes Recht nicht noch einmal entstehen, ein nicht entstandenes oder erloschenes Recht nicht aufgehoben werden kann“. Nehmen wir z.B. an, in einem Prozeß über die Gültigkeit eines Kaufvertrags werde von der einen Partei, die vom Vertrag loskommen möchte, zunächst geltend gemacht, der Vertrag verstoße gegen die guten Sitten und sei darum nichtig. Kann dann dieselbe Partei, falls sie auf Beweisschwierigkeiten stößt, sich außerdem darauf berufen, der Vertrag sei aufgrund von Täuschungen zustandegekommen und werde daher von ihr angefochten und auf diese Weise zunichte gemacht? (Engisch 1997, 37-38)

Bei der feinkörnigen Erfassung der Ausdrucksmittel, wie sie bei der Untersuchung der Variation erfolgt, erscheint damit auch das Verhältnis zwischen Fach- und Gemeinsprache zum Teil in einem anderen Licht, sind manche Abgrenzungsprobleme aufgehoben.

Im Zusammenhang mit der Ausdrucksvariation durch Varianten, die einen geringen semantischen Bedeutungsunterschied aufweisen und vornehmlich der fortlaufenden Vertextung dienen, sei schließlich noch auf die bereits vorhandenen Untersuchungen (u.a. D'Addio Colosimo 1988, Soffritti 1995, Magris 2000) über den "Ersatz eines Inhaltswortes durch klassifikatorische, relativ inhaltsarme Wörter wie Faktum, (Tat)sache, Frage, Fall, Problem usw." (Dressler 1983, 53)[6], d.h. durch bedeutungstragende nominale und adjektivische Verweisformen hingewiesen.

7. Schließlich sei das Variantenpaar *Grundgesetz* - *Verfassung* angeführt. An ihm kann aufgezeigt werden, dass bedeutungsdynamische Aspekte nicht nur in einer diachronischen Perspektive durch neue Bedeutungsfestlegungen oder -aushandlungen zum Tragen kommen. Vielmehr kann auch die von Varianten eingegangene Begriffsopposition in Abhängigkeit vom Kontext abgeschwächt oder akzentuiert werden, so dass je nachdem die gemeinsame Grundbedeutung oder der potentielle Bedeutungsunterschied betont wird.

Das deutsche *Grundgesetz* verdankt seinen Namen wesentlich dem Umstand, dass das Wort *Grundgesetz* als alternative Bezeichnung für die Verfassung als dem obersten und damit grundlegenden Gesetz nicht ungewöhnlich ist. Es stammt von den *leges fundamentales* her und hat auch unabhängig von der Geschichte der Bundesrepublik neben dem Terminus *Verfassung* im Vokabular des Staats- und Verwaltungsrechts seinen festen Platz (s. u.a. Mohnhaupt/ Grimm 1990). So ist der Ausdruck z. B. auch in der Schweiz und in Italien als erklärende Umschreibung gebräuchlich, um auf die Schweizerische bzw. die italienische Verfassung zu referieren. Dieser Gebrauch wird beispielsweise durch die beiden folgenden Textbeispiele aus dem „Historischen Lexikon der Schweiz“ bzw. der „Costituzione della Repubblica italiana“ belegt:

1. Das erste moderne Grundgesetz der Schweiz war die Helvet. Verfassung, die sich an der franz. Direktorialverfassung bzw. an denjenigen der Tochterrepubliken Holland und Italien orientierte (Helvetische Republik). (Historisches Lexikon der Schweiz, 2003; [www.sn.ch/dhs/externe/protect/textes/D9811.html](http://www.sn.ch/dhs/externe/protect/textes/D9811.html))
2. La Costituzione dovrà essere fedelmente osservata come Legge fondamentale della Repubblica da tutti i cittadini e dagli organi dello Stato. ([www.liberliber.it/biblioteca/i/italia/costituzione\\_della\\_repubblica\\_italiana](http://www.liberliber.it/biblioteca/i/italia/costituzione_della_repubblica_italiana))

Erst durch den bewussten Gebrauch des Wortes *Grundgesetz* an Stelle von *Verfassung*, wodurch die Verfassungsväter den zunächst nur provisorischen Charakter des neu gegründeten westdeutschen Staates hervorstreichen wollten, wurde hier eine besondere begriffliche Opposition geschaffen:

Als die Bundesrepublik Deutschland 1949 im Wesentlichen auf Betreiben der Westmächte im Zuge des Kalten Kriegs gegründet wurde, konnten sich die damaligen Ministerpräsidenten der betroffenen westdeutschen Länder mit ihrem Anliegen durchsetzen, sprachlich zu signalisieren, dass es sich bei dieser Staatsbildung lediglich um ein Provisorium handeln sollte und nach wie vor die Errichtung eines gesamtdeutschen Staates angestrebt wurde. In der Hoffnung, auf diese Weise einer endgültigen Spaltung Deutschlands entgegenwirken zu können, entschied man sich somit bewusst gegen den Begriff *Verfassung* und wählte auf Anregung Carlo Schmid den Ausdruck *Grundgesetz*. Ebenso wurde auch für das politische Organ, das das Grundgesetz abfasste, die Bezeichnung *Verfassungsgebende Versammlung* vermieden und dafür der Ausdruck *Parlamentarischer Rat* verwendet. Dessen ungeachtet erfüllte das Grundgesetz jedoch von Anfang an die Funktion einer Verfassung und blieb auch nach der Wiedervereinigung als Eigenname der bundesdeutschen Verfassung erhalten. Bei der Verwendung des Ausdrucks *Grundgesetz* kann daher je nach Kontext (oder genauer: je nach Sprecherabsicht als Teilkomponente des Kontexts) in erster Linie die Bezeichnung des Gesetzestyps „Verfassung“ oder aber der historische Eigenname gemeint sein, wobei der gemeinsame Nenner, der durch die verfassungsrechtliche Funktion des Grundgesetzes gegeben ist, zu keiner Zeit außer Kraft gesetzt ist. So wird in der Äußerung *Die Menschenrechte sind im GG verankert* das Grundgesetz als Verfassung angesprochen, d.h. als der Gesetzestyp, in dem zumindest in unserem Kulturkreis Grund- und Menschenrechte verankert sind, so dass hier die beiden Lexeme weitgehend austauschbar zu sein scheinen. Dagegen wird der Bedeutungsunterschied zwischen *Grundgesetz* und *Verfassung* etwa in der Frage *Ist das Grundgesetz die Verfassung der Bundesrepublik?* akzentuiert. Hier erscheint das Lexem *Grundgesetz* in seiner Funktion als Eigenname der bundesdeutschen Verfassung und ist dementsprechend nicht ohne Weiteres ersetzbar.

Die Beobachtung, dass die Bedeutung „Verfassung“ im Vordergrund stehen kann, wird schließlich durch den Befund bestätigt, dass die zu den beiden Substantiven *Grundgesetz* und *Verfassung* gehörenden Komposita und Derivata hauptsächlich mit Hilfe der Wortbildungselemente *Verfassung(s)*, *verfassung(s)-* und *-konstitutionell* gebildet werden, während gerade die adverbelle und adjektivische Verwendung von *grundgesetzlich(rechtlich)* weitaus seltener ist. Erwähnenswert ist zudem, dass die jeweiligen Bedeutungsvarianten bzw. Referenzmöglichkeiten an eine spezifische morphosyntaktische Umgebung gebunden sein können oder zumindest besonders häufig damit korrelieren. Besonders deutlich wird dies anhand fest gefügter Begriffe wie

*Verfassungsgerichtshof* und *Verfassungsrichter*, die (zumindest bisher) keine Varianten mit der Komponente *Grundgesetz*-zulassen.[7]

8. In diesem Zusammenhang sei schließlich auch auf die fachlexikalische Bedeutung von Komposita und Derivata für die fortlaufende Vertextung fachlicher Inhalte hingewiesen. Gerade in Bezug auf die Komprimierungstendenzen der deutschen Gegenwartssprache (dazu u.a. v. Polenz 1988) lässt sich zudem zeigen, dass die Auseinandersetzung mit der fachsprachlichen Variation bisher kaum ausgeschöpfte Potentialitäten als Verständnis- und Arbeitsstrategie in der ein- und zweisprachigen Kommunikation besitzt:

Abgesehen von der Möglichkeit, u.a. Komposita mit Hilfe von explizit(er)en Varianten aufzulösen (wie im Fall der beiden Reihen *Gewaltverbot - Gewaltanwendungsverbot - Verbot von Gewaltanwendung* und *Verwaltungsmaßnahmen - verwaltungsrechtliche Maßnahmen - von der Verwaltung getroffene Maßnahmen*) tritt durch die gezielte Suche nach Varianten beispielsweise zutage, wie vielfältig die Wortbildungsmöglichkeiten sind (z. B. werden von der Zusammensetzung *Gewaltenteilung* zwei verschiedene Adjektive abgeleitet, *gewaltenteiligt* und *gewaltenteilig*) oder dass die verschiedenen Wortbildungsbausteine zum Teil relativ frei miteinander kombiniert werden können (*ermessensfehlerfreie Entscheidung - fehlerfreie Ermessensentscheidung*).

Auch wenn in dem vorliegenden Beitrag die Frage nach der Bedeutung, die die lexikalische Variation für die Textualität besitzt, nur knapp umrissen wurde, so ist doch deutlich geworden, dass ihre Untersuchung zu Unrecht bislang weitgehend vernachlässigt worden ist. Die Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung ermöglicht es nicht nur, die Textkonstitution von Fachtexten genauer zu erforschen, sondern vermag es auch, der fachsprachenlinguistischen und terminologischen Diskussion über das Verhältnis von Fach- und Gemeinsprache neue Impulse zu geben.

### Literaturhinweise

Achterberg 1988 = Norbert Achterberg: Allgemeines Verwaltungsrecht. Heidelberg, R. v. Decker & C. F. Müller, 1988.

Baroni/ Bisi 2004 = Marco Baroni/ Sabrina Bisi: Using cooccurrence statistics and the web to discover synonyms in a technical language. Proceedings of LREC 2004 (<http://sslmit.unibo.it/~baroni/research.html#phon>).

Capiluppi 1999 = Marco Capiluppi: Diritto civile. Milano, Tramontana, 1999.

D'Addio Colosimo 1988 = Wanda D'Addio Colosimo: Nominali anaforici incapsulatori: un aspetto della coesione lessicale. In Da parte del ricevente: percezione, comprensione, interpretazione. Atti del XIX Congresso internazionale della Società di linguistica italiana (Roma, 8. -10. Nov. 1985). Hrsg. v. T. De Mauro/ S. Gensini/ M.E. Piemontese. Roma, Bulzoni, 1988, 143-151.

Dressler 1983 = Wolfgang U. Dressler: Textuelle Kohäsionsverfahren in der Wissenschaftssprache - Eine funktionelle Ableitung. In Fachsprache 1983, Heft 2, 51-56.

Die Staatsanwaltschaft Brandenburg 2002 = Die Staatsanwaltschaft des Landes Brandenburg: Was Sie über den Strafprozess wissen sollten, 2002 ([www.sta.brandenburg.de/Strafprz.htm](http://www.sta.brandenburg.de/Strafprz.htm)).

Fleischer/Helbig/Lerchner 2001 = Kleine Enzyklopädie Deutsche Sprache. Hrsg. v. Wolfgang Fleischer/ Gerhard Helbig/ Gotthard Lerchner. Frankfurt a.M., Peter Lang, 2001.

Gerzymisch-Arbogast 1998 = Heidrun Gerzymisch-Arbogast: Isotopien in Wirtschaftsfachtexten: ein Analysebeispiel. In Fachsprachen / Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. Hrsg. v. Lothar Hoffmann/ Hartwig Kalverkämper/ Herbert Ernst Wiegand in Verbindung mit Christian Galinski und Werner Hüllen. 1. Halbband. Berlin u.a., De Gruyter, 1998, 595-602.

Höhmann 2001 = Doris Höhmann: Zur Vielfalt und Konventionalität fachsprachlicher Lexik im Italienischen und Deutschen. In F. Mayer (ed.), Language for Special Purposes: Perspectives for the New Millennium. Vol.1. Narr, Tübingen, 2001, 255-262.

Höhmann (im Druck) = Doris Höhmann: Synonyme und polyseme Sprachmittel als Ausdrucksressource in der Fachkommunikation. In Gelebte Interkulturalität/ Vivere l'interculturalità, Festschrift für Hans Drumbl. Hrsg. v. Antonie Hornung/ Cecilia Robustelli.

Lötscher 2000 = Andreas Lötscher: Legaldefinitionen: textlinguistische Probleme ihres Gebrauchs im Spannungsfeld von Präzision, Einfachheit und Verständlichkeit. In Veronesi 2000, 147-158.

Magris 2000 = Marella Magris: I nominali incapsulatori nel diritto. Contributo alla competenza testuale e lessicale del traduttore. In Veronesi 2000, 459-468.

Magris/ Musacchio/ Rega/ Scarpa 2002 = Manuale di terminologia. Aspetti teorici, metodologici e applicativi. Hrsg. v. Marella Magris, Maria Teresa Musacchio, Lorenza Rega u. Federica Scarpa. Milano, Hoepli, 2002.

Mohnhaupt/ Grimm 1990 = Heinz Mohnhaupt u. Dieter Grimm: Verfassung. In Geschichtliche Grundbegriffe. Hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze u. Reinhart Koselleck, Bd. 6, Stuttgart, Klett, 1990, 831-899.

Ossenbühl 1995 = Fritz Ossenbühl: Rechtsquellen und Rechtsbindungen der Verwaltung. In Allgemeines Verwaltungsrecht. Hrsg. v. Hans-Uwe Erichsen. Berlin, New York, De Gruyter, 1995, 111-203.

Sobrero 2002 = Introduzione all'italiano contemporaneo. Hrsg. v. Alberto A. Sobrero. 2 Bde. Roma-Bari, Laterza, 2002.

Soffritti 1995 = Marcello Soffritti: Il codice civile in versione originale e in traduzione tedesca: problemi di linguistica contrastiva e di analisi testuale. In La traduzione. Nuovi approcci tra teoria e pratica. Hrsg. v. R. Arntz. Napoli, Cuen, 1995, 109-135.

v. Polenz 1988 = Peter von Polenz: Deutsche Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens. Berlin New York, De Gruyter, 1988.

Veronesi 2000 = Linguistica giuridica italiana e tedesca. Rechtslinguistik des Deutschen und Italienischen. Hrsg. v. Daniela Veronesi. Padova, Unipress, 2000.

Weinrich 1993 = Harald Weinrich: Textgrammatik der deutschen Sprache. Mannheim u.a., Dudenverlag, 1993.

---

[1] Die Vermutung, dass das gemeinsame Auftreten potentiell gleichbedeutender Fachwörter aufgrund ihrer Bedeutung für die fortlaufende Vertextung fachlicher Inhalte recht ausgeprägt ist, wird auch durch computerlinguistische Untersuchungen gestützt (s. dazu Baroni/ Bisi 2004).

[2] Insgesamt können mindestens drei Funktionen der Variation für die Versprachlichung fachlicher Inhalte unterschieden werden: a) der fachsprachliche Ausbau kommunikativer Handlungsräume, b) die Vertextung fachlicher Inhalte und c) die Wissensvermittlung durch Explikation, variierende Wiederholung bzw. Verdichtung der verschiedenen sinnrelevanten semantischen Merkmale. Zur Bedeutung synonyme Ausdrucksmittel für den Ausbau fachsprachlicher Handlungsräume, aber auch zu den Verständnisschwierigkeiten, die die sprachliche Variation in der ein- und zweisprachigen Fachkommunikation offenkundig mit sich bringt, s. Höhmann (im Druck).

[3] Bei zitierten Textstellen wird die Originalschreibung beibehalten. Während die Hervorhebung von Termini durch Schräg- oder Fettdruck von den einzelnen AutorInnen stammt, wurden - in Anlehnung an die von Weinrich (1993) befolgte Konvention - die Lexeme oder Textstellen, auf die im Rahmen der hier behandelten Fragestellung geachtet werden soll, zur Unterscheidung von mir unterstrichen.

[4] Doch ist anscheinend keinerlei Vorabzuordnung möglich, da selbst hier durch Bedeutungsfestlegung Begriffsoppositionen geschaffen werden können. So bezeichnen die Varianten *Tierversuch* und *Versuch an Tieren* im Schweizer Recht zwei verschiedene Begriffe (Lötscher 2000).

[5] Die Verwendung von Nomina ist für die Teiltextsorte Überschrift im Allgemeinen kennzeichnend.

[6] Dressler selbst verweist auf Lüdtker 1981 [= J. Lüdtker: Klassifikation und wissenschaftliche Argumentation. In Wissenschaftssprache. Hrsg. v. T. Bungarten. München, Fink 1981, 294-308].

[7] Auch wenn das Lexempaar *Grundgesetz - Verfassung* aufgrund der komplexen Beziehungen, die zwischen den beiden Varianten bestehen, in mancher Hinsicht als Sonderfall gelten muss, macht sein Beispiel doch deutlich, wie wichtig die Berücksichtigung bedeutungsdynamischer Aspekte für eine adäquate Beschreibung des Sprachgebrauchs ist.